

TE Vwgh Erkenntnis 1988/3/23 88/18/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §39 Abs2

AVG §45 Abs3

AVG §63 Abs5

AVG §66 Abs4

VStG §51 Abs3

VwGG §41 Abs1

VwGG §42 Abs2 litc Z3

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 51 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51 gültig von 01.11.2009 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2008
3. VStG § 51 gültig von 01.01.2002 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 51 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 51 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
6. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1993
7. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.09.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1992
8. VStG § 51 gültig von 01.02.1991 bis 30.09.1993
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Präsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Pichler und Dr. Domittner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Böhler, über die Beschwerde des E B in P, vertreten durch Dr. Helfried Krainz, Rechtsanwalt in Linz, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 10. August 1987, Zl. 3/06-62.001/29-1987, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Strahlenschutzgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Salzburg hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg vom 12. November 1986 wurde der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach § 38 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Juli 1986, mit der vorübergehend Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes getroffen werden, schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe (Ersatzarreststrafe) verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde nach dem in den Verwaltungsstrafakten erliegenden Rückschein dem Beschwerdeführer persönlich am 19. November 1986 zugestellt. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer die mit 2. Dezember 1986 datierte Berufung. Das

ebenfalls in den Verwaltungsstrafakten erliegende, an die Erstbehörde adressierte Kuvert, mit dem der Beschwerdeführer diese Berufung zur Post gab, trägt den Poststempel „4.12.86-16“. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg vom 12. November 1986 wurde der Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 38, des Strahlenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 227 aus 1969, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 3, der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Juli 1986, mit der vorübergehend Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes getroffen werden, schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe (Ersatzarreststrafe) verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde nach dem in den Verwaltungsstrafakten erliegenden Rückschein dem Beschwerdeführer persönlich am 19. November 1986 zugestellt. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer die mit 2. Dezember 1986 datierte Berufung. Das ebenfalls in den Verwaltungsstrafakten erliegende, an die Erstbehörde adressierte Kuvert, mit dem der Beschwerdeführer diese Berufung zur Post gab, trägt den Poststempel „4.12.86-16“.

Die belangte Behörde wies mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 10. August 1987 die Berufung des Beschwerdeführers gegen das genannte Straferkenntnis ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 VStG 1950 als verspätet zurück. In der Begründung des angefochtenen Bescheides führte die belangte Behörde nach einer Wiedergabe des § 51 Abs. 3 VStG 1950 und des § 32 Abs. 2 AVG 1950 im wesentlichen aus, die ordnungsgemäße Zustellung an den Beschwerdeführer sei am Mittwoch, dem 19. November 1986 erfolgt. Die Berufungsfrist von zwei Wochen habe daher an diesem Mittwoch zu laufen begonnen und habe am Mittwoch, dem 3. Dezember 1986 um 24.00 Uhr geendet. Der Beschwerdeführer habe die Berufung, wie aus dem Datum des Poststempels klar ersichtlich sei, erst am Donnerstag, dem 4. Dezember 1986 eingebracht, weshalb die zweiwöchige Berufungsfrist des § 51 Abs. 3 VStG 1950 nicht eingehalten worden sei. Die Berufung des Beschwerdeführers sei daher als verspätet zurückzuweisen gewesen. Die belangte Behörde wies mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 10. August 1987 die Berufung des Beschwerdeführers gegen das genannte Straferkenntnis ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 51, Absatz 3, VStG 1950 als verspätet zurück. In der Begründung des angefochtenen Bescheides führte die belangte Behörde nach einer Wiedergabe des Paragraph 51, Absatz 3, VStG 1950 und des Paragraph 32, Absatz 2, AVG 1950 im wesentlichen aus, die ordnungsgemäße Zustellung an den Beschwerdeführer sei am Mittwoch, dem 19. November 1986 erfolgt. Die Berufungsfrist von zwei Wochen habe daher an diesem Mittwoch zu laufen begonnen und habe am Mittwoch, dem 3. Dezember 1986 um 24.00 Uhr geendet. Der Beschwerdeführer habe die Berufung, wie aus dem Datum des Poststempels klar ersichtlich sei, erst am Donnerstag, dem 4. Dezember 1986 eingebracht, weshalb die zweiwöchige Berufungsfrist des Paragraph 51, Absatz 3, VStG 1950 nicht eingehalten worden sei. Die Berufung des Beschwerdeführers sei daher als verspätet zurückzuweisen gewesen.

Dagegen richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde. In dieser führte der Beschwerdeführer im wesentlichen aus, er habe die Berufung rechtzeitig erhoben, weil er sie - wie aus dem von ihm in Kopie vorgelegten Postaufgabeschein hervorgehe - am letzten Tag der Berufungsfrist, dem 3. Dezember 1986 um 17.00 Uhr zur Post gegeben habe.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsstrafakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt. Im Nachhang zu dieser Gegenschrift übermittelte die belangte Behörde eine Stellungnahme der Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Linz vom 12. Jänner 1988. Danach habe der von dieser Behörde schriftlich einvernommene, mit der Aufgabe des gegenständlichen Einschreibbriefes befaßt gewesene Bedienstete angegeben, der gegenständliche Brief sei am 3. Dezember 1986 nach 16.00 Uhr bei ihm am Schalter aufgegeben worden. Die Aufgabe sei mit Aufgabeschein bestätigt worden. Dieser trage einen Poststempelabdruck vom 3. Dezember 1986, 17.00 Uhr, Unterscheidungszeichen a. Die aufgegebenen Postsendungen würden vom näher bezeichneten Postamt jeweils um 16.21 Uhr abgeleitet werden. Sendungen, die nach 16.00 Uhr aufgegeben werden, könnten erst am nächsten Arbeitstag abgeleitet werden. Der Stempel, mit dem der Aufgabe-Stempelabdruck angebracht werde, werde um 16.00 Uhr auf 17.00 Uhr umgestellt. Der Umstand, daß der Aufgabeschein, mit dem die Aufgabe des Einschreibbriefes Nr. 503 bestätigt worden sei, den richtigen Stempelabdruck vom 3. Dezember 1986, 17.00 Uhr, trage, der Einschreibbrief selbst jedoch einen Stempelabdruck vom 4. Dezember 1986, 16.00 Uhr, könne sich der Annahmebedienstete nur damit erklären, daß er den Brief nach der

Annahme zunächst weggelegt, die Briefmarken erst nach Ende der Amtsstunden um 17.00 Uhr aufgeklebt und versehentlich mit dem bereits für den nächsten Tag umgestellten Stempel entwertet habe. Die Verantwortung des genannten Bediensteten erscheine glaubhaft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vor Zurückweisung einer Berufung als verspätet hat die Behörde entweder von Amts wegen zu prüfen, ob ein Zustellmangel unterlaufen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1951, Slg. N.F. Nr. 2367/A), wenn nämlich Umstände auf einen solchen hinweisen, oder dem Berufungswerber die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten; unterläßt sie dies, so kann der Berufungswerber ohne Verstoß gegen das Neuerungsverbot den Zustellmangel in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dartun (vgl. das oben zitierte hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1951, und u.a. auch die hg. Erkenntnisse vom 16. Februar 1976, Zl. 133/75, vom 14. März 1979, Zlen. 2605, 2606/76, vom 23. Februar 1982, Zl. 81/05/0038, und vom 16. Juli 1985, Zl. 85/07/0123). Vor Zurückweisung einer Berufung als verspätet hat die Behörde entweder von Amts wegen zu prüfen, ob ein Zustellmangel unterlaufen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1951, Slg. N.F. Nr. 2367/A), wenn nämlich Umstände auf einen solchen hinweisen, oder dem Berufungswerber die offenbare Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten; unterläßt sie dies, so kann der Berufungswerber ohne Verstoß gegen das Neuerungsverbot den Zustellmangel in seiner Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dartun vergleiche , das oben zitierte hg. Erkenntnis vom 11. Dezember 1951, und u.a. auch die hg. Erkenntnisse vom 16. Februar 1976, Zl. 133/75, vom 14. März 1979, Zlen. 2605, 2606/76, vom 23. Februar 1982, Zl. 81/05/0038, und vom 16. Juli 1985, Zl. 85/07/0123).

Hätte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer ihre Feststellung über die verspätete Einbringung zur Kenntnis gebracht, wäre der Beschwerdeführer in die Lage versetzt worden, durch die Vorlage des Postaufgabescheines vom 3. Dezember 1986 die Rechtzeitigkeit seiner Berufung unter Beweis zu stellen. Nach Einholung einer Stellungnahme der Post - wie dies offensichtlich erst nach Erhebung der vorliegenden Beschwerde geschehen ist - hätte die belangte Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in freier Beweiswürdigung zu beurteilen gehabt, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht worden ist oder nicht (vgl. dazu u.a. die hg. Erkenntnisse vom 18. Dezember 1974, Zl. 1702/74, nur Rechtssatz Slg. N.F. Nr. 8731/A, vom 17. Jänner 1985, Zl. 85/02/0028, und vom 27. Juni 1985, Zl. 85/16/0031). Hätte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer ihre Feststellung über die verspätete Einbringung zur Kenntnis gebracht, wäre der Beschwerdeführer in die Lage versetzt worden, durch die Vorlage des Postaufgabescheines vom 3. Dezember 1986 die Rechtzeitigkeit seiner Berufung unter Beweis zu stellen. Nach Einholung einer Stellungnahme der Post - wie dies offensichtlich erst nach Erhebung der vorliegenden Beschwerde geschehen ist - hätte die belangte Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in freier Beweiswürdigung zu beurteilen gehabt, ob die Berufung rechtzeitig eingebracht worden ist oder nicht vergleiche , dazu u.a. die hg. Erkenntnisse vom 18. Dezember 1974, Zl. 1702/74, nur Rechtssatz Slg. N.F. Nr. 8731/A, vom 17. Jänner 1985, Zl. 85/02/0028, und vom 27. Juni 1985, Zl. 85/16/0031).

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Das auf den Ersatz von Umsatzsteuer gerichtete Begehren des Beschwerdeführers war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer bereits in dem nach der zitierten Verordnung zuzusprechenden pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist. An Stempelgebühren konnten dem Beschwerdeführer lediglich S 490,- (für drei Ausfertigungen der Beschwerde je S 120,-, für zwei zur Rechtsverfolgung erforderliche Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides je S 30,- und für die Vollmacht im Hinblick auf das Ausstellungsdatum S 70,-) zugesprochen werden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,. Das auf den Ersatz von Umsatzsteuer gerichtete Begehren des Beschwerdeführers war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer bereits in dem nach der zitierten Verordnung zuzusprechenden pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist. An Stempelgebühren konnten dem Beschwerdeführer lediglich S 490,- (für drei Ausfertigungen der Beschwerde je S 120,-, für zwei zur Rechtsverfolgung erforderliche Ausfertigungen des angefochtenen Bescheides je S 30,- und für die Vollmacht im Hinblick auf das Ausstellungsdatum S 70,-) zugesprochen werden.

Wien, am 23. März 1988

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt) Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180048.X00

Im RIS seit

23.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at